

Anlage II.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

- 1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszubringen.
Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.
- 2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seearten, des Nautical Almanac, des Vootsenkommandos und der Segelanweisung nothwendig ist.

B. Mathematik.

• 1. Arithmetik.

- a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
- b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
- c) Rechnen mit Logarithmen.

• 2. Planimetrie.

- a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
- b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
- c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
- d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

• 3. Stereometrie.

- a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
- b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

• 4. Ebene